

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.218 vom 3. Juni 2020

ZH Steuerrekursgericht, 2020-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2020.218

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.218 du 3 juin 2020

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.218 del 3 giugno 2020

Regeste

Die Geltendmachung des Unterstützungsabzugs setzt voraus, dass die Unterstützungsleistung unentgeltlich erfolgt. Wird die Unterstützungsleistung in Form eines Darlehens geleistet, so ist dieses Kriterium nur erfüllt, wenn der Darleiher von Anfang an bzw. in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr mit der Rückzahlung rechnet. Eine rückwirkend vereinbarte Darlehensreduktion ist unbeachtlich. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

ST.2020.254

- 4 - aa) Die unterstützte Person muss erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sein (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. A., 2016, Art. 35 N 70 ff. DBG und Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., 2021, § 34 N 60 ff. StG; Baumgartner/Eichenberger, Kommentar zum Schweizerischen Steuergesetz, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer,

E. 3

A., 2017, Art. 35 N 23 ff.; Weisung Rz. 28 - 30, je auch zum Folgenden). Die Definition der (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz vom

E. 6

a) Da der Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG und § 34 Abs. 1 lit. b StG nur gewährt werden kann, wenn die Unterstützungsleistungen pro unterstützte Person und pro Steuerperiode mindestens der Höhe des gesetzlich festgelegten Abzugs entsprechen (KS Nr. 30, Ziff. 11; so auch BGr, 21. Januar 2019, 2C_686/2018, E. 6.2.3), stehen dem Pflichtigen für die Steuerperiode 2018 mangels definitiver Entreichung und folglich mangels verringerter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit keine der geltend gemachten Unterstützungsabzüge inkl. Erhöhung der Versicherungsabzüge zu (allgemein Markus Reich, Steuerrecht, 3. A., 2020, § 10 N 57). Das kantonale Steueramt verweigerte dem Pflichtigen deshalb zu Recht die drei geltend gemachten Unterstützungsabzüge samt zusätzlichen Versicherungsprämienabzügen. Ausgangsgemäss nicht näher geprüft zu werden braucht somit, ob C, D und E die zur steuerlichen Geltendmachung ebenfalls zu erfüllenden Kriterien der Erwerbsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit einzeln erfüllen. Ebenfalls nicht beantwortet zu werden braucht die Frage, ob die am ... 2020 abgeschlossene "Plafonierungsvereinbarung" einen Sachverhalt darstellt, den es namentlich bei C auch noch einkommens- oder schenkungssteuerrechtlich aufzuarbeiten gilt (allgemein dazu BGr, 7. Oktober 2020, 2C_346/2020, E. 3.5.3; BGr, 1. April 2009 =

StE 2009 B 28 Nr. 8; VGr ZH, 23. August 2006, ZStP 2007, 150). Im Ergebnis sind die Einspracheentscheide deshalb einkommensseitig nicht zu beanstanden. b) Den frühestens nach Abschluss der Steuerperiode 2018 erfolgten Mittelabfluss hätte das kantonale Steueramt im Weiteren beim Pflichtigen auch nicht vermögensseitig berücksichtigen dürfen, da die Plafonierungsvereinbarung gemäss den vorangehenden Erwägungen (E. 5b) auch diesbezüglich nicht von Relevanz sein kann. An der Werthaltigkeit der Darlehensforderung bestanden per 31. Dezember 2018 noch 2 DB.2020.218 2 ST.2020.254 - 16 - keine hinreichend nachgewiesenen Zweifel (E. 4a). Das kantonale Steueramt hätte konsequenterweise von der teilweisen Gutheissung der Einsprache betreffend die Staats- und Gemeindesteuern absehen müssen, mit welcher es das steuerbare Vermögen von Fr. ... auf Fr. ... reduzierte. Da das Steuerrekursgericht an die Anträge der Parteien nicht gebunden ist, wäre deshalb der Einspracheentscheid insoweit von Amtes wegen zu korrigieren bzw. rückgängig zu machen und dementsprechend eine Höher taxation vorzunehmen. Davon ist jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen wegen Geringfügigkeit abzusehen.

E. 7

Nach alledem sind Beschwerde und Rekurs abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 151 Abs. 1 StG) und entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.